Parkgebührenordnung

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) – neueste Fassung – erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Samerberg werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen und entsprechend beschildert sind, Gebühren erhoben.

(2) Derzeit werden beifolgenden Parkplätzen Gebühren erhoben:
Grainbach Ortseingang, Grainbach Ortsausgang Richtung Sonnbach, Spatenau 1 und 2, Schilding-Hundham (ehemaliges Umspannwerk), Lehrbienenstand, Grundschule Törwang, Schwimmbad Törwang, Wanderparkplatz Dorfen, Waldparkplatz Bruchfeld und Schweibern (gemäß Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Nußdorf am Inn vom 20.07.2010 und 19.10.2021).

§ 2
Parkgebühren

(1) Die Gebühr für das Parken auf öffentlichen Parkflächen beträgt unabhängig von der Parkdauer pro Tag und Fahrzeug 5,00 €.

(2) „Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt."

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.4.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.4.2022 außer Kraft.

Samerberg, den 18.03.2025

Georg Huber
1. Bürgermeister

GEMEINDE SAMERBERG BAYERN